

ANLAGE 1

(Art. 1)

MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR:

- DIE VERGABE VON DIENSTLEISTUNGEN FÜR AUFBEREITUNG, LOGISTIK UND VERLEIH VON TEXTILAUSTRÜTUNGEN, MATRATZEN, HOCH SICHTBARER KLEIDUNG SOWIE STERILEN MEDIZINISCHEN GERÄTEN;
- DIE VERGABE VON DIENSTLEISTUNGEN FÜR AUFBEREITUNG UND LOGISTIK BETREFFEND TEXTILAUSTRÜTUNGEN, MATRATZEN, HOCH SICHTBARER KLEIDUNG SOWIE STERILEN MEDIZINISCHEN GERÄTEN.

Inhalt

A. VORWORT	3
B. ANSATZ DER MUK ZUR REDUZIERUNG VON UMWELTBELASTUNGEN	3
C. MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DEN LEIHWÄSCHEDIENST (AUFBEREITUNG, LOGISTIK UND VERLEIH VON TEXTILAUSTRÜSTUNGEN, MATRATZEN, HOCH SICHTBARER KLEIDUNG SOWIE STERILER MEDIZINPRODUKTE; AUFBEREITUNG UND LOGISTIK BETREFFEND TEXTILAUSTRÜSTUNGEN, MATRATZEN, HOCH SICHTBARE KLEIDUNG UND STERILE MEDIZINPRODUKTE)	4
A) KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL DER BEWERBER.....	4
1. Umweltmanagementsystem	4
2. Management- und Kontrollsystem bezüglich Biokontamination.....	5
B) TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	5
1. Textilprodukte	5
2. Matratzen und Kissen	6
3. Bereitstellung von Systemen zur Wiedergewinnung von Wasser	6
4. Reinigungsmittel und „Mehrkomponentensysteme“ (Weichspüler, Fleckenentferner, Spülmittel) für die industrielle Reinigung von Textilien	6
C) VERTRAGSKLAUSELN	7
1. Risikomanagement und Kontrolle der Biokontamination	7
2. Umweltmanagementsystem	7
D) BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN.....	8
1. Investitionen und sonstige Umweltmanagementmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Produktion aus erneuerbaren Energiequellen für den Eigenbedarf und die Einspeisung ins Netz, zur Wassereffizienz, zur Minimierung der Schadstoffemissionen in aufnehmende Wasserkörper beim Standort/den Standorten, in denen der auftragsgegenständliche Dienst erbracht wird.....	8
2. Umweltzertifizierungen.....	9
3. Reduzierung der Umweltbelastungen durch die Logistik.....	10
4. Über den Dienst geliehene Textilprodukte.....	11
5. Umsetzung von Maßnahmen zur Maximierung der Wiederverwendung, Vorbereitung für die Wiederverwendung und Wiederverwertung von Textilien, Matratzen und sonstigen Textilprodukten.....	12
6. Prüfung der Arbeitsbedingungen entlang der Lieferkette.....	13
D. MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR REINIGUNGSMITTEL UND MEHRKOMPLEMENTENSYSTEME ZUR INDUSTRIELLEN REINIGUNG VON TEXTILIEN UND GLEICHWERTIGEN PRODUKTEN	15
A) TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	15
1. Biologische Abbaubarkeit von Tensiden.....	15
2. Nicht oder begrenzt zulässige Stoffe und Gemische.....	16
3. Biozide in Reinigungsmitteln: Konservierungsstoffe	19
4. Duft- und Farbstoffe	19
5. Enzyme	20
6. Anforderungen an die Verpackung	20
7. Automatische Dosiersysteme	21
8. Gebrauchstauglichkeit	21
9. Mindestumweltkriterien bezüglich Reinigungsmittel und „Mehrkomponentensystemen“: Konformitätsprüfungen.....	21

A. VORWORT

Zur Erreichung der im Rahmen des Aktionsplans für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der gemäß Art. 1 Abs. 1126 und 1127 des Gesetzes Nr. 296/2006 mit Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz in Einvernahme mit dem Minister für Wirtschaftsentwicklung sowie dem Minister für Wirtschaft und Finanzen am 11. April 2008 verabschiedet wurde (Amtsblatt Nr. 107/2008), definierten Umweltziele enthält dieses Dokument die Mindestumweltkriterien (MUK) für den Leihwäschendienst, der alle oder einen Teil der folgenden Tätigkeiten umfasst: Aufbereitung, Logistik und Verleih von Textilausrüstungen, Matratzen, hoch sichtbarer Kleidung und sterilen medizinischen Geräten (CPV 98310000-9 Dienstleistungen von Wäschereien und chemischen Reinigungen – Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge).

B. ANSATZ DER MUK ZUR REDUZIERUNG VON UMWELTBELASTUNGEN

Mit dem Wäschendienst und der Verteilung von Textilien und Matratzen sind verschiedene Umweltbelastungen korreliert. Zu den wichtigsten gehören jene in Verbindung mit der Eutrophierung von Gewässern, dem Klimawandel und der Toxizität für den Menschen.

Durch die Anwendung der MUK im Rahmen dieser Dienstleistungen besteht die Möglichkeit, vorwiegend zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der damit verbundenen Emissionen von klimaverändernden Gasen, zur Reduzierung des Wasserverbrauchs und zur Reduzierung der Nutzung von Gefahrstoffen bei den Reinigungsprozessen beizutragen.

Was die Wassereffizienz betrifft, ist beispielsweise vorgesehen, dass die Standorte, an denen der auftragsgegenständliche Dienst erbracht wird, geeignete Systeme für die Filterung und Wiederverwendung des Wassers besitzen, um dessen Verbrauch zu reduzieren. Für die Reduzierung der Nutzung von Gefahrstoffen ist die Verwendung von weniger umweltschädlichen Reinigungsmitteln und Chemikalien vorgesehen.

Jedes Unternehmen, das daran interessiert ist, an Ausschreibungen der öffentlichen Verwaltung teilzunehmen, ist zudem aufgefordert, Maßnahmen für das Umweltmanagement sowie das Management und die Kontrolle der Biokontamination umzusetzen, sodass die Servicequalität systematisch sowohl im Hinblick auf die Leistungen als auch der Umweltschutz und die Gesundheit verbessert wird.

Um den ökologischen Fußabdruck des vergabegegenständlichen Dienstes zu reduzieren und die Verbreitung von umweltfreundlichen Investitionen zu fördern, werden Technologien aufgewertet, welche die Steigerung der Wasser- und Energieeffizienz und die Deckung des Energie- und Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energiequellen ermöglichen.

Ebenso aufgewertet werden Zertifizierungen, die eine kontinuierliche Verbesserung des ökologischen Fußabdrucks (Made Green in Italy) oder der CO₂-Bilanz des Dienstes oder der Organisation beinhalten. Damit keine gegenteilige Auswahl erfolgt, wird auch darauf abgezielt, die von der Logistik ausgehenden Umweltbelastungen unter Kontrolle zu halten, sodass nicht nur die Belastungen berücksichtigt werden, die mittels der Umwelteigenschaften der Standorte, an denen der auftragsgegenständliche Dienst erbracht wird, reduziert werden können, sondern auch diejenigen, die mit den Abholungs- und Lieferwegen der Artikel verbunden sind.

Was die Produkte betrifft, die Gegenstand eines etwaigen Verleihs sind, wird beabsichtigt, verschiedene Umweltbelastungen zu reduzieren, hauptsächlich mittels Ökodesign-Anforderungen, deren Ziel es ist, die Langlebigkeit und bei „komplexen Produkten“ die Wiederverwendung sowie die Sicherheit zu garantieren, die auch mit Gefahrstoffen korreliert ist, die als Rückstände im fertigen Produkt hinterlassen werden können, sowie mit den Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen, was die Matratzen angeht.

Mit dem Inkrafttreten dieser MUK sind die Vergabestellen verpflichtet, diese beim Kauf oder der Leihe von Textilprodukten anzuwenden, bei denen es sich um Folgendes handeln kann: Flachtextilien (für den Gesundheitsbereich, die Verpflegung sowie sonstige Fürsorge-, Haftanstalten usw.); Arbeitskleidung, hoch sichtbare Kleidung und persönliche Schutzausrüstungen; Kits aus wiederverwendbarem Funktionsgewebe; Tücher und Kittel unterschiedlicher Größen; Matratzen und sonstige Kategorien von Textilien, die im Rahmen der Industriegewäschereidienste aufbereitet und von den Vergabestellen genutzt werden.

Die Vergabestellen müssen besonders auf die Ermittlung der Ausschreibungsbeträge und der Formeln für die Zuschlagserteilung achten, sodass gerechte Vergütungen ermöglicht und die Umweltqualifizierung des Sektors und der damit verbundenen Lieferketten unterstützt werden. Ebenso notwendig ist es, Konformitätsprüfungen durchzuführen, die im Hinblick auf einige Umweltauflagen mindestens einmal pro Jahr vor Ort zu erfolgen haben.

C. MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DEN LEIHWÄSCHEDIENST (AUFBEREITUNG, LOGISTIK UND VERLEIH VON TEXTILAUSTRÜSTUNGEN, MATRATZEN, HOCH SICHTBARER KLEIDUNG SOWIE STERILER MEDIZINPRODUKTE; AUFBEREITUNG UND LOGISTIK BETREFFEND TEXTILAUSTRÜSTUNGEN, MATRATZEN, HOCH SICHTBARE KLEIDUNG UND STERILE MEDIZINPRODUKTE)

a) KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL DER BEWERBER

Die Vergabestellen haben die Möglichkeit, die in diesem Dokument über die Mindestumweltskriterien vorgesehenen Kriterien für die Auswahl der Bewerber in die Ausschreibungsunterlagen einzufügen. Diese Entscheidung muss unter Berücksichtigung des Referenzmarkts bewertet werden.

1. *Umweltmanagementsystem*

Der Bieter weist seine Fähigkeit in Bezug auf die Umsetzung von Umweltmanagementmaßnahmen während der Erbringung des Dienstes, sodass die Umwelt so wenig wie möglich belastet wird, durch den Besitz einer EMAS-Registrierung (Verordnung (EU) Nr. 1221/2009 hinsichtlich der freiwilligen Teilnahme der Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EU-Öko-Audit, EMAS)) für die Tätigkeiten laut NACE-Code 96.01.1 oder der Zertifizierung nach der technischen Norm UNI EN ISO 14001 oder einer gültigen gleichwertigen Zertifizierung in Bezug auf die Tätigkeit laut Code EA39B1 nach, erteilt von einer von Accredia akkreditierten oder einer auf der Grundlage der internationalen Vereinbarungen

zur gegenseitigen Anerkennung EA und LAC (MLA), ILAC (MRA) als gleichwertig anerkannten Stelle.

Nachweis: Prüfung der in den Rahmen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) fallenden Bescheinigungen. Sofern von der Vergabestelle verlangt, die Zertifizierung nach UNI EN ISO 14001 vorlegen oder die EMAS-Registrierungsnummer angeben. Sofern der Bieter nachweist, dass er aus ihm nicht zuzuschreibenden Gründen nicht die Möglichkeit hat, diese Registrierung oder Zertifizierung innerhalb der geforderten Fristen (d.h. innerhalb des Datums, an dem die Fristen für die Einreichung der Angebote ablaufen) zu erlangen, werden anstelle der Bescheinigungen andere Urkundennachweise akzeptiert, wenn diese in der Lage sind, auf geeignete Art nachzuweisen, dass die umgesetzten Umweltmanagementmaßnahmen mit denen gleichwertig sind, die im Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Betriebsprüfung oder in der Norm UNI EN ISO 14001 oder Gleichwertigem vorgesehen sind. Diese Urkundennachweise bestehen aus einer detaillierten Beschreibung des vom Bieter umgesetzten Umweltmanagementsystems (Umweltpolitik, erste Umweltprüfung, Kontextanalyse, Verbesserungsprogramm, Umsetzung des Umweltmanagementsystems, Messungen und Bewertungen der Umweltindikatoren, Definition der Verantwortungen und Maßnahmen, Dokumentationssystem, Managementsystem der internen Audits).

2. *Management- und Kontrollsystem bezüglich Biokontamination*

Der Bieter weist nach, dass er ein System für das Management und die Kontrolle von Biokontamination umsetzt, das in der Lage ist, ein angemessenes Niveau mikrobiologischer Qualität auf der Grundlage der Zweckbestimmung der Textilie gemäß UNI EN 14065 nach den geltenden RABC-Leitlinien von Assosistema² zu bieten, zertifiziert von einer Stelle zur Konformitätsbewertung, die nach UNI EN ISO 9001 und UNI EN ISO 14001 im Sektor EA39 akkreditiert ist.

Nachweis: Prüfung der in den Rahmen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) fallenden Bescheinigungen. Der Bieter liefert Angaben zu der von ihm besessenen gültigen Zertifizierung und erklärt sich bereit, diese in elektronischem Format zu übermitteln, sofern dies von der Vergabestelle angefordert wird. Der Bieter kann andere Beweismittel vorlegen, sofern er nachweist, dass er die Bedingungen laut Art. 87 Abs. 2 GvD 50/2016 erfüllt.

b) TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Gemäß Art. 34 Abs. 1 und 3 GvD Nr. 50/2016 führt die Vergabestelle in die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen die folgenden technischen Spezifikationen ein:

1. *Textilprodukte*

(Sofern deren Leihe im Rahmen der Ausschreibung vorgesehen ist)

Die geliehenen Textilprodukte müssen den in den Mindestumweltkriterien für die Lieferung von Textilprodukten vorgesehenen technischen Spezifikationen entsprechen und im Besitz der darin vorgesehenen Nachweise sein.

Nachweis: Die Beweismittel zum Nachweis der Konformität vorlegen, die in den geltenden Mindestumweltkriterien für die Lieferung von Textilprodukten vorgesehen sind.

² Praxishandbuch für die Anwendung der gemäß UNI EN 14065 „In Wäschereien aufbereitete Textilien – Kontrollsystem Biokontamination“ vorgesehenen Anforderungen und für die Erlangung der RABC-Zertifizierung in der geltenden Version.

2. *Matratzen und Kissen*

(Sofern deren Leihe im Rahmen der Ausschreibung vorgesehen ist)

Gemietete Matratzen und Kissen müssen über die CE-Zertifizierung für Medizinprodukte mit den gesetzlichen Zulassungen verfügen (Klasse 1 IM und in der ministeriellen Verwaltungsmaßnahme genanntes Laborzertifikat) und müssen mit erstklassigen Materialien und Komponenten realisiert sein, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Füllung aus Polyurethan mit CertiPUR-Zertifizierung als Garantie für das Kriterium betreffend die Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen;
- Hüllen und Reißverschlüsse mit Zertifizierung STANDARD 100 by ÖKO TEX®.

Wenn die Matratzen und Kissen nicht im Besitz der oben genannten oder gleichwertiger Zertifizierungen sind, müssen sie mindestens mit einem Prüfbericht versehen sein, der deren Konformität mit den oben genannten Zertifizierungen bestätigt.

Die Tests müssen von einem nach UNI EN ISO 17025 hinsichtlich UNI EN ISO 16000-9 und/oder UNI EN ISO 16000-11 und/oder UNI EN ISO 16000-6 für den betreffenden Bereich akkreditierten Labor durchgeführt werden.

Die Matratzen müssen mit offenzelligem, flexiblem PUR-Schaumstoff gefüllt sein.

Spezialmatratzen und -kissen, die aus mehreren Elementen bestehen - beispielsweise mit geometrischer Zusammenfügung - müssen zudem ohne Klebstoffe gefertigt und so gestaltet sein, dass die verschiedenen Materialien, aus denen sie zusammengesetzt sind, problemlos voneinander getrennt, wiederverwendet, repariert oder ersetzt werden können. Die angebotenen Matratzen müssen zudem problemlos zerlegbar sein, damit die abgenutzten Teile leicht repariert und ersetzt und die aus unterschiedlichen Materialien bestehenden Teile am Ende ihrer Nutzungsdauer leicht recycelt werden können.

Nachweis: Den Firmennamen des Herstellers, das Modell, die Artikelnummer und die besessenen Zertifizierungen unter Beifügung der technischen Produktdatenblätter einschließlich der Anweisungen für Gebrauch und Instandhaltung sowie für das Auseinanderlegen und Ersetzen von abgenutzten Teilen angeben. Sind die oben genannten Zertifizierungen nicht vorhanden, auch die Prüfberichte beifügen.

3. *Bereitstellung von Systemen zur Wiedergewinnung von Wasser*

Die Anlage(n), mit der/denen der Dienst erbracht wird, müssen mit geeigneten Systemen zur Filterung und Wiederverwendung von Wasser ausgestattet sein, um dessen Verbrauch zu reduzieren.

Nachweis: Die Standorte der Werke angeben, mit denen der Dienst erbracht wird, die Anlagentechnologie des Systems für die Filterung und Wiederverwendung des Wassers des Reinigungsprozesses beschreiben und bestätigen, dass die Bereitschaft besteht, vom Verantwortlichen für die Vertragsausführung oder einem von diesem beauftragten Experten bei der Erbringung des Dienstes eine Ortsbesichtigung vornehmen zu lassen.

4. *Reinigungsmittel und „Mehrkomponentensysteme“ (Weichspüler, Fleckenentferner, Spülmittel) für die industrielle Reinigung von Textilien*

Die Artikel des vergebenen Dienstes müssen vorbehaltlich anderweitiger spezifischer Angaben der für epidemiologische Notfälle zuständigen nationalen Behörden mit Produkten aufbereitet werden, die im Besitz des Europäischen Umweltzeichens (EU-Ecolabel) oder eines gleichwertigen Umweltzeichens laut UNI EN ISO 14024 sind, oder mit Reinigungsmitteln und Chemikalien, die die Mindestumweltkriterien laut Punkt D dieses Dokuments erfüllen und mit Prüfberichten

versehen sind, die von einem im Chemiesektor im jeweiligen Sachgebiet tätigen, nach UNI EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Labor erstellt wurden.

Nachweis: Die Liste der Reinigungsmittel und Chemikalien, mit denen der Dienst erbracht wird, unter Angabe der Firma oder Bezeichnung des Herstellers, der für die Vermarktung verantwortlichen Person (sofern sie nicht mit dem Hersteller identisch ist)), des Handelsnamens eines jeden Produkts, des etwaigen Besitzes des EU-Umweltzeichens (Ecolabel) oder sonstiger Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 vorlegen. Bei Produkten ohne Etikett müssen die Prüfberichte über die Konformität beigefügt werden, die gemäß den Vorgaben im Abschnitt „Konformitätsprüfungen“ der MUK für Reinigungsmittel unter D Buchst. a) Punkt 9 vorgesehen sind.

Während der Ausführung des Auftrags behält sich der Verantwortliche für die Vertragsausführung das Recht vor, Prüfungen einschließlich solcher vor Ort durchzuführen, um die technische Dokumentation, die Rechnungs- und Steuerunterlagen (Transportdokumente/Lieferscheine, Rechnungen oder Rechnungs- und Steuerdaten) einzusehen sowie um eine Stichprobe der als Reinigungsmittel genutzten Artikel entnehmen zu lassen, um von einem nach UNI EN ISO 17025 akkreditierten Labor gemäß den Angaben im Abschnitt „Konformitätsprüfungen“ unter D Buchst. A) Punkt 9 analytische Prüfungen durchführen zu lassen.

c) VERTRAGSKLAUSELN

Gemäß Art. 34 Abs. 1 und 3 GvD Nr. 50/2016 führt die Vergabestelle in die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen die folgenden Vertragsklauseln ein:

1. *Risikomanagement und Kontrolle der Biokontamination*

Das oder die Unternehmen, das/die den vergebenen Dienst erbringt/erbringen, setzt/setzen ein System zur Analyse der Risiken und Kontrolle der Biokontamination (RABC) gemäß UNI EN 14065 um, das in der Lage ist, mindestens die in den Assosistema-Leitlinien³ angegebenen Werte mikrobiologischer Qualität zu erzielen, um zu gewährleisten, dass die Desinfizierungs- und Aufbereitungsprozesse, abgesehen von der Geruchsbeseitigung und der Beseitigung jeglicher Art von Schmutz und Flecken aufgrund einer sachgemäßen Nutzung der Textilprodukte seitens des Endanwenders, je nach Zweckbestimmung des aufbereiteten Produkts eine geeignete mikrobiologische Qualität garantieren.

Dieses System muss regelmäßigen Audits seitens einer Stelle für die Konformitätsbewertung unterzogen werden, damit die entsprechende Zertifizierung erlangt oder aufrechterhalten wird.

Nachweis: Die Anforderungen können auch während etwaiger Ortsbesichtigungen geprüft werden. Auf Anfrage des Verantwortlichen für die Vertragsausführung muss die Zertifizierung elektronisch übermittelt werden, sofern sie nicht bei der Auswahl des Angebots eingeholt wurde, und sie muss gültig sein. Anderenfalls müssen die Ergebnisse von einem oder mehreren Audits bezüglich des RABC-Systems übermittelt werden.

2. *Umweltmanagementsystem*

Das oder die Unternehmen, das/die den vergebenen Dienst erbringen, führt/führen während der Erbringung des Dienstes ein Umweltmanagementsystem durch (Umweltpolitik, Kontextanalyse, Bewertung von Umweltaspekten, Verbesserungsprogramm, Umsetzung des Umweltmanagementsystems, Messungen und Bewertungen der Umweltindikatoren, Festlegung der Verantwortungen und Maßnahmen, Dokumentationssystem), sodass die Umwelt möglichst wenig belastet wird, und zwar gemäß der technischen Norm UNI EN ISO 14001 oder der EMAS-Registrierung (Verordnung (EU) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme der Organisationen

³ http://www.assosistema.it/wp-content/uploads/2018/08/Linee-Guida-Assosistema-RABC-2016_Rev.-2.pdf.

an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)) in Bezug auf die Tätigkeit laut NACE-Code 96.01.1.

Nachweis: Die Anforderungen und die einschlägigen Bestätigungen werden bei der Vertragserfüllung geprüft. Auf Anfrage des Verantwortlichen für die Vertragsausführung muss die Zertifizierung elektronisch übermittelt werden, sofern sie nicht bei der Auswahl des Angebots eingeholt wurde, und sie muss gültig sein. Anderenfalls müssen die Ergebnisse von einem oder mehreren Audits übermittelt werden.

d) BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN

Sofern die Vergabestelle das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zur Zuschlagserteilung des Auftrags heranzieht, nimmt sie eins oder mehrere der folgenden belohnenden Bewertungskriterien in die Ausschreibungsunterlagen auf und ordnet diesen einen erheblichen Anteil der technischen Gesamtpunktzahl zu.

1. Investitionen und sonstige Umweltmanagementmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Produktion aus erneuerbaren Energiequellen für den Eigenbedarf und die Einspeisung ins Netz, zur Wassereffizienz, zur Minimierung der Schadstoffemissionen in aufnehmende Wasserkörper beim Standort/den Standorten, in denen der auftragsgegenständliche Dienst erbracht wird.

Auf der Grundlage der bereits durchgeführten Investitionen zur Reduzierung der Umweltbelastungen des Produktionsprozesses und zur Umsetzung weiterer Umweltmanagementmaßnahmen zur Steigerung der Wasser- und/oder Energieeffizienz werden technische Punkte vergeben. Dazu gehört Folgendes:

- a) Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in den letzten fünf Jahren, infolge deren Weiße Zertifikate (Energieeffizienznachweise) oder sonstige etwaige Steuervorteile erlangt wurden;

Punkte X_i $i = x$ -tes Werk

- b) Installation von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, für welche Vorteile gewährt wurden, in den letzten fünf Jahren;

Punkte Y_i

- c) Durchführung von Maßnahmen in den letzten fünf Jahren, aufgrund derer Vorteile im Rahmen des Solar-Wärme-Kontos oder sonstige ähnliche etwaige Steuervorteile gewährt wurden.

Punkte P_i

- d) Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung der Wasser- und/oder Wärme- und/oder Energieeffizienz, die im Rahmen eines Managementsystems der Organisation und/oder einer gültigen Produktzertifizierung (z.B. Umweltzeichen Made Green in Italy, UNI CEI TR 11428 oder UNI CEI EN 16247 oder UNI CEI EN ISO 50001; EMAS oder UNI EN ISO 14001; UNI EN ISO/TS 14067 oder UNI EN ISO 14046) angegeben sind und zusätzlich zu den Investitionen laut den vorherigen Punkten ergriffen wurden. Dabei muss es sich mindestens um eine der folgenden Maßnahmen handeln:

- Installation von Kondensatableitern mit hohem Wirkungsgrad;
- Installation von Wärmeaustauscher;
- Installation von neuen Durchladewaschmaschinen mit Rückgewinnung des Reinigungswassers oder Inverter-Motoren;
- Anlagen oder Vorrichtungen für die Kontrolle und Reduzierung der Wasserverschmutzung, sog. End-of-Pipe-Techniken;
- Installation von Wasser- und Stromzählern an den Produktionsanlagen, den Schaltanlagen oder den Wasserleitungen, um systematische Kontrollen zur Rationalisierung des Strom-

und Wasserverbrauchs in Verbindung mit den verschiedenen Kategorien aufbereiteter Produkte sowie spezifische Messkampagnen durchzuführen, damit diese auf die verschiedenen Kategorien aufbereiteter Produkte entfallenden Verbrauchswerte wirksam überwacht werden können.⁴

Punkte Ki für jede Maßnahme, maximal x K.

- e) Nutzung seit mindestens einem Jahr von zu 100% aus zertifizierten erneuerbaren Quellen gewonnenem Strom (Herkunftsgarantie, RECS usw.) für den nicht durch etwaige Eigenproduktion gedeckten Energiebedarf. Zu den erneuerbaren Energiequellen zählt nicht die Verbrennung von Palmöl und Gleichwertigem.

Punkte Li

Die Punkte werden gemäß dem Verhältnis zwischen allen Artikeln und dem Prozentsatz der Artikel vergeben, die im Werk mit den Eigenschaften, die Gegenstand der technischen Punktzahl sind, aufbereitet werden.

Nachweis: Den Standort oder die Werke angeben, in denen der Dienst erbracht werden soll, sowie den prozentualen Anteil an Artikeln, die in einem jeden davon aufbereitet werden, unter Angabe der jeweiligen Artikel. *Unterkriterium a):* Die durchgeführten Maßnahmen, die entsprechenden technischen Eigenschaften, das Jahr, in dem diese durchgeführt wurden, angeben und Nachweise der erlangten Energieeffizienzsertifikate (oder sonstiger Vorteile) liefern. *Unterkriterium b) und c):* Die durchgeführten Maßnahmen, die entsprechenden technischen Eigenschaften, das Jahr, in dem diese durchgeführt wurden, angeben und Nachweise der erlangten Vorteile wie die Mitteilung seitens des Energiedienstleisters GSE betreffend die Gewährung der Fördermaßnahme liefern. *Unterkriterium d):* Die durchgeführte Maßnahme mit den entsprechenden technischen Umwelteigenschaften angeben und in den im Rahmen des Managementsystems der zertifizierten Organisation oder der gültigen Produktzertifikate beigebrachten Unterlagen die Verbindungen und Umweltbeiträge dieser Maßnahmen im Rahmen der Ziele zur kontinuierlichen Verbesserung angeben und die Lizenzen der besessenen Zertifizierungen beifügen. *Unterkriterium e):* Den jährlichen Energiebedarf, den Anteil an selbst produzierter und genutzter Energie angeben und die beiden letzten Energierechnungen sowie eine Kopie der erworbenen Herkunftsgarantien beifügen, in denen der Energiemix ausgewiesen sein muss, der bei den erneuerbaren Energiequellen Energie aus Kernfusion und aus der Verbrennung einiger Bioliquids wie Palmöl und dergleichen nicht beinhalten darf. Aus den Rechnungen müssen die Firma und die Adresse, mit denen die Energielieferung verknüpft ist, ersichtlich sein.

Im Vorschlag für die Zuschlagserteilung kann die Verwaltung weitere Nachweise fordern wie Fotos und Steuerunterlagen zum Nachweis der durchgeführten Maßnahmen. Der Zuschlagsempfänger erklärt sich bereit, Ortsbesichtigungen seitens des Verantwortlichen für die Vertragsausführung zu akzeptieren, damit dieser die Anlagen mit den einschlägigen technischen Nachweisunterlagen einsehen kann.

2. *Umweltzertifizierungen*

Vergeben werden technische Punkte, wenn das oder die Werke, in denen der Dienst erbracht wird, die folgenden Umweltzertifizierungen besitzen:

⁴ Dabei handelt es sich daher um (ortsfeste oder tragbare) Multimeter zur Erfassung des Energieverbrauchs, die möglichst an der entsprechenden Schaltanlage einer kompletten Produktionsstraße oder an Anlagenschaltanlagen (z.B. von Beschickungsmaschine, Durchladewaschmaschine/Waschschleuder, Trockner/Presse, Mangel und Verpackung usw.) zu positionieren sind, und/oder Wasserzähler, die möglichst an den Wasserleitungen, an den Durchladewaschmaschinen, den Waschschleudern und allen anderen Arten von Anlagen, die Wasser für Produktionszwecke einsetzen (z.B. Heizungsanlage, Osmoseanlage usw.), anzubringen sind. Diese Verbrauchswerte müssen Gegenstand von Messkampagnen sein, damit sie den verschiedenen Kategorien von aufbereiteten Produkten zugeordnet werden können, d.h.:

- Flachtextilien für den Gebrauch in Gesundheitseinrichtungen, touristischen Einrichtungen (Hotels und Gaststätten), Pflege-, Wohn- und Hafteinrichtungen (Wohngruppen, Haftanstalten, Pflegeheime usw.);
- Arbeitskleidung einschließlich hoch sichtbarer Kleidung und persönlicher Schutzausrüstungen;
- Kits aus wiederverwendbaren Funktionstextilien, umfassend Tücher und Kittel aus wiederverwendbaren Funktionstextilien, zu sterilisieren oder nicht, unterschiedlicher Größen;
- Matratzen und Kissen;
- Sonstiges (sonstige Produkte, die nicht unter die oben festgelegten Kategorien fallen).

- Besitz des nationalen freiwilligen Umweltzeichens für die Bewertung und Mitteilung des ökologischen Fußabdrucks der Produkte „Made Green in Italy“ gemäß dem Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz Nr. 56 vom 21. März 2018, erlangt auf Basis der Branchenregeln für den auftragsgegenständlichen Dienst (Punkte P);
- Produktzertifizierung betreffend den Klima-Fußabdruck gemäß UNI EN ISO/TS 14067 oder Gleichwertiges (Punkte 0,40*P);
- Produktzertifizierung betreffend den Wasserfußabdruck gemäß UNI EN ISO 14046 oder Gleichwertiges (Punkte 0,40*P);
- Zertifizierung eines Energiemanagementsystems gemäß UNI CEI EN ISO 50001 (oder Gleichwertiges) oder Zertifizierung des CO₂-Fußabdrucks der Organisation gemäß UNI EN ISO 14064-1 (Punkte 0,4* P).

Die Punkte für den Besitz der oben genannten Zertifizierungen sind nicht kumulierbar, außer jene, die für den Besitz der Zertifizierung des Klima- und Wasserfußabdrucks des Produkts vergeben werden.

Die Punkte werden im Verhältnis zum Prozentanteil an Artikeln vergeben, die in dem Werk, das im Besitz einer der oben genannten Zertifizierungen ist, gegenüber der Anzahl an Gesamtartikeln aufbereitet werden sollen.

Nachweis: Den Standort oder die Werke angeben, bei denen der Dienst erbracht werden soll, sowie den prozentualen Anteil an Artikeln, die in einem jeden davon aufbereitet werden, unter Angabe der jeweiligen Artikel. Die Lizenzen der vorhandenen Zertifizierungen beifügen.

3. *Reduzierung der Umweltbelastungen durch die Logistik*

Technische Punkte werden direkt proportional zur geringeren Entfernung vergeben, die bei der Erbringung des Dienstes zurückzulegen ist, um die aufzubereitenden Produkte vom Abholung- und Lieferort bis zum Standort oder den Werken, in denen diese aufbereitet werden, zu transportieren, und sofern „saubere“ Fahrzeuge eingesetzt werden. Insbesondere werden

- an das Angebot, das im Hinblick auf die geringere zurückzulegende Entfernung zwischen dem Werk oder den Werken und dem Standort, an dem die Produkte abgeholt und geliefert werden müssen, das vorteilhafteste ist, X Punkte vergeben;
- an das Angebot, das in der Rangliste im Hinblick auf die geringere zurückzulegende Entfernung, an zweiter Stelle steht, $Y < X$ Punkte vergeben;
- an das Angebot, das in der Rangliste im Hinblick auf die geringere zurückzulegende Entfernung, an dritter Stelle steht, $Z < Y$ Punkte vergeben;

an die restlichen Angebote keine Punkte vergeben.

„Saubere Fahrzeuge“ laut Art. 4 Abs. 4 Buchst. b) und c) ⁵ der Richtlinie (EU) 2019/1161 sind Fahrzeuge, die mit alternativen Kraftstoffen oder Energiequellen betrieben werden, die bei der Lieferung von Energie für den Transport zumindest teilweise als Ersatz für fossile Erdölquellen

⁵ „Emissionsfreie“ Fahrzeuge der Klassen N2 oder N3, d.h. ohne Verbrennungsmotor oder mit einem Verbrennungsmotor, der weniger als 1 g CO₂/kWh, gemessen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und den zugehörigen Durchführungsmaßnahmen, oder weniger als 1 g CO₂/km, gemessen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates und den zugehörigen Durchführungsmaßnahmen, ausstößt oder der mit alternativen Brennstoffen laut Art. 2 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates betrieben wird, mit Ausnahme von Biomasse-Brennstoffen mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand, gemäß Art. 26 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, zu beobachten ist. Bei Fahrzeugen, die mit flüssigen Biobrennstoffen oder synthetischen oder paraffinhaltigen Kraftstoffen betrieben werden, dürfen diese Kraftstoffe nicht mit konventionellen fossilen Brennstoffen vermischt werden.

fungieren, wie beispielsweise Strom, Wasserstoff, Biobrennstoffe, synthetische und paraffinhaltige Brennstoffe, Erdgas - einschließlich Biomethan in Gasform (komprimiertes Erdgas – CNG) und in flüssiger Form (Flüssigerdgas – LNG) - und Autogas (LPG).⁶

Nachweis: Den oder die Standorte der Werke sowie die Strecke angeben und Informationen zu den eingesetzten Transportmitteln liefern. Die Entfernung wird unter Nutzung der Website www.distanza.org unter Berücksichtigung des Transportmodus „Pkw“ berechnet. Bei mehr Werken und einem oder mehreren zu bedienenden Standorten müssen die einzelnen Strecken angegeben werden. Die Entfernung wird in diesem Fall durch die Berechnung der Summe der zurückgelegten Kilometer festgelegt. Zudem Marke, Modell und Variante des Fahrzeugs oder der Fahrzeuge, die eingesetzt werden, Art des Motors, Umweltzulassungsklasse und bei Eigentum oder Leihe Zulassungsnummer angeben.

4. Über den Dienst geliehene Textilprodukte

Unterkriterium a) Geringere Umweltbelastungen und/oder geringerer Anteil an Gefahrstoffen.

Vergeben werden technische Punkte an den Bieter, der sich verpflichtet, ausschließlich Artikel zu liefern, die im Besitz des Europäischen Umweltzeichens (Ecolabel) oder gleichwertiger Umweltzeichen sind (Punkte X), oder zumindest 70% der Artikel im Besitz des Europäischen Umweltzeichens (Ecolabel) oder gleichwertiger Umweltzeichen (Punkte 0,7*X) oder mindestens 50% der Artikel im Besitz des Europäischen Umweltzeichens (Ecolabel) oder gleichwertiger Umweltzeichen (Punkte 0,5*X) sind.

Vergeben werden technische Punkte an den Bieter, der sich verpflichtet, ausschließlich Artikel zu liefern, die im Besitz von Standard 100 by ÖKO-TEX® sind (Punkte Y<X), oder mindestens 70% der Artikel im Besitz von Standard 100 by ÖKO-TEX® oder einer gleichwertigen Zertifizierung (Punkte 0,7*Y) oder mindestens 50% der Artikel im Besitz von Standard 100 by ÖKO-TEX® oder einer gleichwertigen Zertifizierung (Punkte 0,5*Y) sind.

Die Punkte für den Besitz des Europäischen Umweltzeichens (Ecolabel) oder gleichwertiger Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 sind nicht mit den Punkten kumulierbar, die für den Besitz der Zertifizierung Standard 100 by OEKO-TEX® oder gleichwertiger Zertifizierungen vergeben werden.

Unterkriterium b) Textilprodukte aus Naturfasern: Anteil an biologischen Fasern

Vergeben werden technische Punkte an das Angebot von Textilprodukten aus Naturfasern mit einem Anteil an biologischen Fasern (d.h. aus nach biologischen Methoden bewirtschafteten Plantagen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2018/848), im Verhältnis zum höheren Anteil an Bio-Naturfasern.

Insbesondere werden

- Punkte Z vergeben, wenn der Anteil an Bio-Baumwolle (oder einer anderen Naturfaser) 70 bis 100% des Gesamtanteils an Fasern beträgt;
- Punkte J<Z vergeben, wenn der Anteil an Bio-Baumwolle (oder einer anderen Naturfaser) 50 bis 70% des Gesamtanteils an Fasern beträgt und die gesamte Lieferung von Textilprodukten aus Naturfasern diese Eigenschaften aufweist.

⁶Ausgenommen sind gemäß Art. 4 Buchst. b) der Richtlinie (EU) 2019/1161 Kraftstoffe, die aus Rohstoffen mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen erzeugt wurden, für die gemäß Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates eine erhebliche Ausweitung des Erzeugungsgebiets auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu verzeichnen ist.

Die Punkte werden proportional auf die Anzahl von Artikeln verteilt, die die eine oder andere Eigenschaft erfüllen, im Verhältnis zur Gesamtzahl der verliehenen Artikel, und sind mit der laut Unterkriterium a) vergebenen Punktzahl kumulierbar.

Unterkriterium c) Anteil an Recyclingmaterialien oder Unterprodukten, auch aus industrieller Symbiose

Technische Produkte werden dem Angebot von Artikeln vergeben, die einen Anteil an recycelten Stoffen aufweisen oder aus Stoffen mit Kunst- oder sonstigen Fasern einschließlich Naturfasern mit einem Recyclinganteil bestehen, oder von Artikeln, die aus Fasern mit einem Anteil an Unterprodukten aus industrieller Symbiose bestehen.⁷

Die Punkte werden proportional auf die Anzahl von Artikeln verteilt, die die eine oder andere Eigenschaft erfüllen, im Verhältnis zur Gesamtzahl der verliehenen Artikel, und sind mit der laut Unterkriterium a) vergebenen Punktzahl kumulierbar.

Nachweis: Im technischen Angebot müssen die Artikel mit den Eigenschaften, die Gegenstand der technischen Bewertung sind, das vorhandene Etikett, das die Eigenschaften laut Art. 69 GvD 50/2016 erfüllen muss, sowie den Angaben zur Lizenz für dessen Nutzung (u.a. Gültigkeit) angegeben werden. Von der Konformität mit dem ersten Aufzählungspunkt des Unterkriteriums b) wird bei Produkten mit dem Umweltzeichen „Global Organic Textile Standard“ (GOTS) und beim nächsten Aufzählungspunkt bei Produkten mit dem Umweltzeichen „Organic Content Standard (OCS)“ je nach dem darin angegebenen Anteil an Bio-Baumwolle (oder einer sonstigen Naturfaser) ausgegangen. Von der Konformität mit dem Subkriterium b) wird auch bei Produkten ausgegangen, die im Besitz des Europäischen Umweltzeichens (Ecolabel) sind, wenn auf diesen ein Anteil an Bio-Baumwolle (oder sonstiger Naturfaser) ausgewiesen ist, der ausreichend ist, um die Punkte zu erhalten.

Unterkriterium c) Bei Produkten, die aus Geweben mit recycelten Fasern oder mit aus Unterprodukten aus industrieller Symbiose gewonnenen Fasern bestehen, oder bei Produkten, die aus Teilen von aus Altprodukten gewonnenen Stoffen bestehen, müssen die Eigenschaften des angebotenen Produkts angegeben werden (Art der Faser, Anteil an Recyclingmaterial oder an Unterprodukten aus industrieller Symbiose, Herkunft des Recyclingmaterials oder des Unterprodukts aus industrieller Symbiose, Standort der Herstellungsanlagen und vorhandene Konformitätsnachweise wie beispielsweise Global Recycle Standard, Remade in Italy oder gleichwertige Zertifizierungen.⁸

5. Umsetzung von Maßnahmen zur Maximierung der Wiederverwendung, Vorbereitung für die Wiederverwendung und Wiederverwertung von Textilien, Matratzen und sonstigen Textilprodukten

Technische Punkte werden vergeben, sofern der Bieter die systematische Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der höchstmöglichen Verlängerung der Nutzungsdauer der im Rahmen vorheriger Dienstleistungsverträge erworbenen und verwendeten Produkte wie folgt nachweist:

⁷ Der zu berücksichtigende Anteil an Unterprodukten betrifft das Verhältnis (Massenanteil) von Material, das zuvor nicht als Abfallstoff eingestuft wurde und einen Teil der Voraussetzungen laut Art. 184-bis GvD 152/2006 erfüllt und insbesondere a) aus einem Produktionsprozess stammt, dessen wesentlicher Bestandteil es ist und dessen Hauptzweck nicht die Herstellung des betreffenden Gegenstands ist; b) die Gewissheit besteht, dass das Material im Lauf eines nachfolgenden Produktions- oder Verwendungsprozesses seitens Dritter (anderer Unternehmen oder anderer Betriebsteile) verwendet wird, die eine Tätigkeit ausüben, die nicht in direkter Konkurrenz zum Ergebnis des Prozesses steht, dem das Material entsprungen ist; c) direkt ohne irgendeine weitere Behandlung verwendet werden kann, die der normalen Industriepraxis nicht entspricht; d) wenn die weitere Nutzung gesetzmäßig ist, d.h., das Material für die spezifische Verwendung alle einschlägigen Voraussetzungen betreffend die Produkte und den Gesundheits- und Umweltschutz erfüllt und nicht zu insgesamt negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit führt.

⁸ Alternative Nachweise sind unter Einhaltung der Vorgaben laut Art. 69 Abs. 3 GvD 50/2016 zugelassen.

- kostenlose Abtretung von aufbereiteten Produkten, die nach Meinung des Bieters im Rahmen von neuen Verträgen nicht mehr verwendet werden können, an „*öffentliche oder private Körperschaften, die gegründet wurden, um ohne Gewinnabsicht Zielsetzungen des Gemeinschaftssinns und der Solidarität zu verfolgen, und die in Durchführung des Grundsatzes der Subsidiarität und im Einklang mit den jeweiligen Satzungen und Gründungsakten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse auch mittels der Herstellung und des Tauschs von gemeinnützigen Gütern und Dienstleistungen sowie durch Formen der Gegenseitigkeit fördern und durchführen, einschließlich der Körperschaften des Nonprofit-Bereichs laut dem Gesetz über den Nonprofit-Bereich gemäß der Definition im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017, oder Abtretung an andere interessierte Unternehmen;*
- Abtretung der Produkte, die nicht mehr aufbereitet werden können, da sie zu abgenutzt sind, an andere Unternehmen, die Stoffreste in ihren Produktionszyklen verwenden, oder an Unternehmen, die auf das Recycling von Textilien spezialisiert sind.

Nachweis: Beschreibung der umgesetzten Maßnahmen, Angaben der Beteiligten und der mittels der Umsetzung der Maßnahmen erzielten Ergebnisse. Im Vorschlag über die Zuschlagserteilung können weitere Nachweise angefordert werden, sofern diese nicht bereits dem Angebot beigelegt waren.

6. Prüfung der Arbeitsbedingungen entlang der Lieferkette

Punkte werden an den Bieter vergeben, der systematisch ein angemessenes Umweltmanagementsystem umsetzt, das der Implementierung eines Due-Diligence-Verfahrens (Sorgfaltspflicht)⁹ entlang der Lieferkette dienlich ist und das in der Lage ist nachzuweisen, dass bestimmte Produktionsphasen unter Wahrung der international anerkannten Menschenrechte und würdigen Arbeitsbedingungen laut dem den MUK für die Lieferungen von Textilprodukten beigelegten Anhang durchgeführt werden. Diese Punkte werden direkt proportional zur größeren Anzahl an kontrollierten Produktionsphasen und bei positivem Ergebnis dieser Kontrollen gemäß den nachfolgenden Angaben vergeben.

Beim Verleih von Textilprodukten werden belohnende Bewertungspunkte in Höhe von X vergeben, wenn zu den „kontrollierten“ Phasen zur Verarbeitung des fertigen Produkts (d.h. die Phasen, die nicht angekündigten Vor-Ort-Inspektionen, arbeitsplatzfernen Befragungen, Befragungen der örtlichen Gewerkschaften und Nonprofit-Organisationen zum Verständnis des lokalen Umfelds der Arbeitnehmer unterliegen) folgende Phasen zählen:

- Konfektionierung (Schnitt, Nähen),
- Färben, Druck,
- Fertigbehandlung (Funktionsbehandlungen, Ausrüstung),

sofern nicht festgestellt wurde, dass die international anerkannten Menschenrechte, die in der „Internationalen Charta der Menschenrechte“¹⁰ angegeben sind, verletzt wurden und dass gegen die grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) laut Anhang X zum GvD 50/2016 über Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen einschließlich der nationalen Gesetze über Arbeit, der Rechtsvorschriften über Gesundheit und Sicherheit, Mindestlohn und Arbeitszeit verstoßen wurde, die in den Ländern gelten, in denen die Phasen der Lieferkette vollzogen werden.

⁹Unter Due Diligence ist der Prozess zu verstehen, mit dem das Unternehmen aktuelle und potenzielle negative Auswirkungen durch seine Tätigkeiten identifizieren, vermeiden, reduzieren und bekannt geben kann (*account for*).

¹⁰ Die „Internationale Menschenrechtscharta“ besteht aus: der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966).

Weitere Punkte gleich Y werden vergeben, sofern auch die folgenden weiteren Produktionsphasen kontrolliert werden:

- Weben/Stricken,
- Spinnen,

sofern sich wie oben keine Kritikalitäten ergeben haben.

Beim Verleih von Produkten aus Baumwolle oder anderen Naturfasern werden weitere Punkte vergeben, wenn die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte und würdige Arbeitsbedingungen auch in der Anbau-/Entkörnungsphase garantiert wird.

Beim Verleih von Matratzen muss ebenso die Fabrik, in der das Füllmaterial und der Bezugsstoff hergestellt werden, einer Kontrolle unterzogen worden sein.

Nachweis: Es wird von der Konformität der Produkte ausgegangen, die aus fairem Handel stammen, d.h. solchen, die von auf nationaler und internationaler Ebene akkreditierten Organisationen importiert und verteilt werden (z.B. WFTO auf internationaler Ebene und Equo Garantito – Assemblea Generale Italiana del Commercio Equo e Solidale auf nationaler Ebene), oder die von anerkannten internationalen Organisationen zertifiziert sind, wie z.B. FLOCERT auf internationaler Ebene und Fairtrade Italia auf nationaler Ebene. Entsprechend wird von der Konformität der Produkte ausgegangen, die von Unternehmen hergestellt werden, die an Multistakeholder-Initiativen der Branche teilnehmen, die öffentlichen Organisationen und Gewerkschaften auf internationaler oder nationaler Ebene bekannt sind und/oder von diesen anerkannt sind, welche die Beteiligung der Gewerkschaften, die zumindest auf nationaler Ebene anerkannt sind, an den Entscheidungsorganen vorsehen, die Standards anwenden, die mit denen laut Anhang B gleichwertig sind, und die nicht angekündigte Audits vor Ort und außerhalb der Arbeitsplätze auf Basis der Identifizierung der an der Lieferkette beteiligten Personen beinhalten. Die Konformität bezieht sich auf die vom Bieter angegebenen Produktionsphasen, die auf Basis dieser Systeme kontrolliert werden.

Von der Konformität wird auch bei Produkten ausgegangen, die im Besitz von Sozillabels mit den Eigenschaften laut Art. 69 GvD 50/2016 sind, wenn die Kriterien für die Vergabe des Labels die Prüfung der Einhaltung der Rechte laut Anhang B) beinhalten, wenn bei der Vergabe vorgesehen ist, dass die Organisation, welche die Vergabekriterien festlegt und die Lizenz für die Nutzung der Marke erteilt, eine auf mindestens nationaler Ebene anerkannte Gewerkschaftsvertretung umfasst, und wenn die Third-Party-Prüfung mittels auch unangekündigter Audits entlang der Lieferkette, arbeitsplatzferner Befragungen und Befragungen von örtlichen Gewerkschaften und Nonprofit-Organisationen erfolgt, um das lokale Umfeld der Arbeitnehmer zu verstehen. In diesem Fall muss der Bieter in das Angebot die Angaben zur Nutzungslizenz der Marke und die Informationen über die Eigenschaften der Vergabe des vorhandenen Labels einschließlich der Angabe der Produktionsphasen, für welche die Einhaltung der Rechte laut Anhang B) gewährleistet wird, einfügen.

Bei den mit dem Europäischen Umweltzeichen (Ecolabel) versehenen Produkten wird von der Konformität im Hinblick auf die Phasen der Konfektionierung (Schnitt), Fertigbearbeitung/Färbung ausgegangen.

Die Konformität kann auch mittels eines Dienstleistungsvertrags mit einer nach der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates akkreditierten Stelle zur Konformitätsbewertung oder einer solchen nachgewiesen werden, die im Hinblick auf die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Harmonisierungsnormen von den Mitgliedstaaten nicht auf Basis der Akkreditierung gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates autorisiert wurde, die oben beschriebenen Prüfungen durchzuführen. In diesem Fall müssen die Lieferketten unter Angabe der Werksstandorte und der an den verschiedenen Phasen zur Herstellung der angebotenen Produkte, die durchgeführten Audits, deren Ergebnisse sowie die Ergebnisse etwaiger Maßnahmen, die durchgeführt wurden, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern, beschrieben werden. Sofern nicht akkreditiert, muss die Dienstleistungsgesellschaft belegte Anforderungen in Bezug auf Professionalität, Kompetenz und Erfahrung erfüllen, die auf der Grundlage der Lebensläufe des Personals, das die Prüfungen der Gesellschaft durchführt, des Gesellschaftsprofils sowie der operativen Organisation der Gesellschaft in den Drittländern, in denen einige Produktionstätigkeiten stattfinden können, bewertet werden.

D. MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR REINIGUNGSMITTEL UND MEHRKOMONENTENSYSTEME ZUR INDUSTRIELLEN REINIGUNG VON TEXTILIEN UND GLEICHWERTIGEN PRODUKTEN

a) TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Die Reinigungsmittel müssen die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien erfüllen und, sofern sie nicht im Besitz des Europäischen Umweltzeichens (Ecolabel) oder gleichwertiger Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 sind, wie die in den „Mehrkomponentensystemen“ genutzten Chemikalien, die unten aufgeführten Mindestumweltkriterien erfüllen:

1. Biologische Abbaubarkeit von Tensiden

Alle im Reinigungsmittel enthaltenen Tenside müssen unter aeroben Bedingungen schnell biologisch abbaubar sein.

Alle Tenside, die gemäß der Verordnung (EU) 1272/2008 als gewässergefährdend mit einer akuten Toxizität der Kategorie 1 (H400) oder mit einer chronischen Toxizität der Kategorie 3 (H412) eingestuft sind, müssen auch unter anaeroben Bedingungen biologisch abbaubar sein.

Prüfmethoden: Was die biologische Abbaubarkeit von Tensiden betrifft, wird auf die jüngste Version der DID-Liste des Beschlusses (EU) 2017/1219 der Kommission vom 23. Juni 2017 verwiesen.¹¹

In Teil A der oben genannten DID-Liste¹² ist angegeben, ob ein bestimmtes Tensid unter aeroben Bedingungen biologisch abbaubar ist oder nicht (schnell biologisch abbaubar sind die Tenside, hinsichtlich derer in der Spalte betreffend die aerobe biologische Abbaubarkeit der Buchstabe „R“ angegeben ist).

Bei nicht in Teil A der DID-Liste erfassten Tensiden müssen Daten aus der wissenschaftlichen Literatur oder sonstigen Quellen oder Prüfungsergebnisse geliefert werden, die deren aerobe biologische Abbaubarkeit nachweisen.

Für diese Bewertung sind die in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebenen Prüfungen heranzuziehen.¹³

In Teil A der DID-Liste ist auch angegeben, ob ein bestimmtes Tensid unter anaeroben Bedingungen biologisch abbaubar ist oder nicht (unter anaeroben Bedingungen biologisch abbaubar sind die Tenside, hinsichtlich derer in der Spalte betreffend die anaerobe biologische Abbaubarkeit der Buchstabe „Y“ angegeben ist).

Bei nicht in Teil A der DID-Liste erfassten Tensiden müssen Daten aus der wissenschaftlichen Literatur oder sonstigen Quellen oder Prüfergebnisse geliefert werden, die deren anaerobe biologische Abbaubarkeit nachweisen. Für diese Bewertung sind die Prüfungen nach EN ISO 11734, OECD 311, ECETOC Nr. 28 (Juni 1988) oder gleichwertige Methoden heranzuziehen.

¹¹ <http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/products-groups-and-criteria.html>;

¹² <http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/documents/DID%20List%20PART%20A%202016%20FINAL.pdf>

¹³ Es gelten die Prüfungen laut der Verordnung 440/2008, C.4 Bestimmung der leichten biologischen Abbaubarkeit.

2. ***Nicht oder begrenzt zulässige Stoffe und Gemische***

a) Spezifische, nicht zulässige und Einschränkungen unterliegende Stoffe

- Spezifische, nicht zulässige Stoffe

Das Produkt darf die im Folgenden aufgelisteten Stoffe nicht enthalten, unabhängig von der Konzentration (analytische Erfassbarkeitsgrenze) aller verwendeten Stoffe, mit Ausnahme der Unterprodukte und Unreinheiten durch Rohstoffe, die bis zu einer Konzentration von 0,010% Gewichtsanteil in der abschließenden Formulierung enthalten sein dürfen:

Alkylphenoethoxylate (APEO) und sonstige Alkylphenolderivate
EDTA (Ethyldiamintetraessigsäure) und deren Salze
Nitromoschus und polyzyklische Moschusverbindungen
Rhodamin B
3-Iod-2-Propinylbutylcarbamate
Formaldehyd und Formaldehydfreisetzer ¹⁴ (z.B. 2-Brom-2-Nitro-1,3-Propanediol, 5-Brom-5-Nitro-1,3-Dioxan, Natriumhydroxyl-Methylglycinat, Diazolidinyl-Harnstoff) mit Ausnahme von Formaldehyd-Unreinheiten in den Tensiden auf der Basis von Polyalkoxy-Verbindungen in Konzentrationen von nicht mehr als 0,01 Gew.-% in den zugegebenen Stoffen
Glutaraldehyd
Atranol
Chloratranol
Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA)
Hydroxyisohexyl 3-Cyclohexencarboxaldehyd (HICC)
Perfluorierte Alkylverbindungen
Triclosan
Quaternäre Ammoniumsalze, die nicht schnell biologisch abbaubar sind
reaktive Chlorverbindungen
Mikroplastik*
Nanosilber

*Mikroplastik: Systeme zur Einkapselung von Duftstoffen auf Basis von Polymeren oder sonstige nicht lösliche, synthetische Polymerteilchen, auch wenn diese biologisch abbaubar sind.

- Einschränkungen unterliegende Stoffe

Die unten aufgeführten Stoffe dürfen nicht in Konzentrationen, die die folgenden Werte übersteigen, im Produkt enthalten sein:

- 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on: 0,0050 Gew.-%
- 1,2-Benzisothiazol-3(2H)on: 0,0050 Gew.-%
- 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on/2-Methyl-4-isothiazolin-3-on: 0,0015 Gew.-%

Die Gesamtmenge an elementarem Phosphor (Gesamtgehalt an Phosphor „P“, zu berechnen unter Berücksichtigung aller Inhaltsstoffe, die Phosphor enthalten, wie Phosphonate), die im Produkt zulässig ist, ist nachfolgend angegeben: 1,50 g/kg Wäsche.

b) Gefährliche Stoffe und Gemische

¹⁴ <https://echa.europa.eu/it/registry-of-restriction-intentions/-/dislist/details/0b0236e182439477>

Endprodukt: Das Produkt darf weder eine Einstufung noch eine Kennzeichnung für akute Toxizität, spezifische Zielorgan-Toxizität, Sensibilisierung der Atemwege oder Haut, krebserregend, mutagen oder reproduktionstoxisch, gewässergefährdend gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP – Classification, Labelling and Packaging) und der Liste der Tabelle A aufweisen, wobei folgende Ausnahmen gelten:

Die Endprodukte, die Peroxyessigsäure und Wasserstoffperoxid enthalten, die als Bleichmittel genutzt werden, können als gewässergefährdend (chronische Toxizität Kategorie 1 (H410), chronische Toxizität Kategorie 2 (H411) oder chronische Toxizität Kategorie 3 (H412)) eingestuft werden, wenn die Einstufung und Kennzeichnung auf diese Inhaltsstoffe zurückzuführen sind.

Verwendete Stoffe: Das Produkt darf (unabhängig von der Form, einschließlich Nanopartikeln) keine Stoffe mit einer Konzentration von größer oder gleich 0,010 Gew.-% im Endprodukt enthalten, welche die Kriterien für die Einstufung als toxisch, sensibilisierend für Atemwege und Haut, krebserregend, mutagen oder reproduktionstoxisch, gewässergefährdend gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und der Liste laut Tabelle A erfüllen¹⁵.

Sofern sie strikter sind, gelten die allgemeinen oder spezifischen Konzentrationsgrenzwerte gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Tabelle A – Liste der Gefahrenhinweise

H300 Lebensgefahr bei Verschlucken
H301 Giftig bei Verschlucken
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt
H311 Giftig bei Hautkontakt
H330 Lebensgefahr bei Einatmen
H331 Giftig bei Einatmen
H340 Kann genetische Defekte verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H350 Kann Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360Fd Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im

¹⁵ Sofern sie strikter sind, gelten die allgemeinen oder spezifischen Konzentrationsgrenzwerte gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Mutterleib schädigen
H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
H370 Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H371 Kann die Organe schädigen (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H372 Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H373 Kann die Organe schädigen (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung
EUH059 Die Ozonschicht schädigend
EUH029 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase
EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase
EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
EUH070 Giftig bei Berührung mit den Augen
H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H420 Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre

Ausnahmeregelungen: Die nachfolgend aufgeführten Stoffe und Gemische sind ausdrücklich davon freigestellt, die Vorgaben laut Buchst. b) erfüllen zu müssen

Tenside	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
Enzyme*	H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
Subtilisin	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
NTA als Unreinheit in MGDA und GLDA***	H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
Bleichmittel: Peroxyessigsäure/Wasserstoffperoxid	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Bleichmittel: ϵ -Phthalimido-Peroxy-Caprönsäure (PAP)	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
Natriumhypochlorit auf der Grundlage ausdrücklicher Angaben des Gesundheitsministeriums und/oder des nationalen Instituts der Gesundheit in Verbindung mit besonderen epidemiologischen Bedürfnissen und sofern in den Leistungsbeschreibungen oder von den Hygieneverantwortlichen bei im Gesundheitswesen geforderten PSA oder Medizinprodukten	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

**einschließlich Stabilisatoren und sonstiger Hilfsstoffe in den Gemischen*

***in Konzentrationen unter 0,2% im Rohstoff, vorausgesetzt, die Gesamtkonzentration im Endprodukt beträgt weniger als 0,10%.*

Das Endprodukt darf die Stoffe, die unter Art. 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 fallen, nicht enthalten. Das gilt auch für die Stoffe gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, d.h. die Stoffe, die als besonders besorgniserregend identifiziert sind (SVHC; diese Stoffe sind jene, die in der Kandidatenliste enthalten sind, die unter folgender Adresse zur Verfügung steht: http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp¹⁶).

3. Biozide in Reinigungsmitteln: Konservierungsstoffe

Das Produkt darf nur Biozide enthalten, die eine konservierende Wirkung besitzen, in einer für diesen Zweck geeigneten Dosierung. Dies gilt nicht für Tenside, die auch biozide Eigenschaften besitzen.

Die zur Konservierung des Produkts verwendeten Biozide dürfen nicht bioakkumulierbar sein. Das Reinigungsmittel darf nur dann Konservierungsstoffe enthalten, wenn diese einen Log P (Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient) < 3,0 oder einen experimentell bestimmten Biokonzentrationsfaktor (BCF) < 100 aufweisen. Wenn beide Werte verfügbar sind, wird der höchste gemessene BCF-Wert herangezogen.

4. Duft- und Farbstoffe

Alle dem Produkt als Duftstoffe zugegebenen Stoffe müssen nach den Regeln für die gute Praxis der International Fragrance Association (IFRA, Internationale Duftvereinigung) hergestellt und verwendet werden.¹⁷ Der Hersteller muss die Empfehlungen der IFRA-Vorschriften in Bezug auf für die Stoffe angegebenen Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Reinheitskriterien befolgen.

Farbstoffe dürfen nicht bioakkumulierbar sein. Ein Farbstoff gilt als nicht bioakkumulierbar mit BCF-Werten < 100 oder Log P < 3. Wenn beide Werte verfügbar sind, wird der höchste gemessene BCF-Wert herangezogen.

¹⁶ Zu berücksichtigen sind die Stoffe, die zum Zeitpunkt der Ausschreibungsbekanntmachung in der auf der Website der Europäischen Chemikalienagentur ECHA veröffentlichten Kandidatenliste enthalten sind.

¹⁷ Veröffentlicht auf der IFRA-Website: <http://ifra.org>

5. *Enzyme*

Zulässig sind nur gekapselte Enzyme (in fester Form) und flüssige Enzyme in Suspension.

6. *Anforderungen an die Verpackung*

Das Produkt muss in ortsfeste Tanks in der Wäschereianlage umfüllbar sein und/oder muss eine Verpackung aufweisen, die zumindest zu 30% aus recyceltem Kunststoff besteht, inklusive Rückgabe des Leerguts an den Reinigungsmittelhersteller für die entsprechende Wiederverwendung durch den Hersteller des betreffenden Reinigungsmittels.

Das System zur Abholung der Verpackung und entsprechenden Wiederverwendung seitens des Reinigungsmittelherstellers muss mittels einer Erklärung des Reinigungsmittelherstellers gemäß DPR Nr. 445/2000 nachgewiesen werden, in welcher die Logistik beschrieben ist, der Standort des Werks, in dem die Wiederverwendung der zurückgegebenen Verpackungen erfolgt, angegeben ist und geeignete Fotos des Werks beigefügt werden.

Die Verpackungen, sofern vorhanden, müssen so konzipiert sein, dass ein wirksames Recycling gefördert wird. Das Etikett, der Verschluss und die Beschichtungen dürfen daher nicht die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Elemente enthalten:

Verpackungselement	Ausgeschlossene Materialien und Elemente
Etikett, auch wärmeschrumpfend	<ul style="list-style-type: none">- PS-Etikett in Kombination mit einem PET-, PP- oder HDPE-Behälter- PVC-Etikett in Kombination mit einem PET-, PP- oder HDPE-Behälter- Alle anderen Kunststoffe für Etiketten einschließlich solcher wärmeschrumpfender Art mit einer Dichte $>1\text{g/cm}^3$, die mit einem PET-Behälter verwendet werden- Alle anderen Kunststoffe für Etiketten einschließlich solcher wärmeschrumpfender Art mit einer Dichte $>1\text{g/cm}^3$, die mit einem PP- oder HDPE-Behälter verwendet werden- Etiketten einschließlich solcher wärmeschrumpfender Art, die metallisiert oder am Korpus der Verpackung verschweißt sind (während des Umformens integriertes Etikett)
Verschluss	<ul style="list-style-type: none">- PS-Verschluss in Kombination mit einem PET-, PP- oder HDPE-Behälter- PVC-Verschluss in Kombination mit einem PET-, PP- oder HDPE-Behälter- PETG-Verschlüsse und/oder mit Verschlussmaterial mit einer Dichte von mehr als $> 1\text{ g/cm}^3$ in Kombination mit einem PET-Behälter- Verschlüsse aus Metall, Glas oder EVA, die nicht leicht von der Verpackung getrennt werden können.- Silikonverschlüsse. Ausgenommen sind Verschlüsse aus Silikon mit einer Dichte $< 1\text{ g/cm}^3$ in Kombination mit einer PET-

	Verpackung und Verschlüsse aus Silikon mit einer Dichte < 1 g/cm ³ in Kombination mit einer HDPE- oder PP-Verpackung. - Stanniol- und Metallsiegel, die an der Verpackung oder am Verschluss nach dem Öffnen des Produkts fixiert bleiben
Beschichtungen	- Polyamid, funktionale Polyolefine, Metall- und Lichtbarrieren

(*) EVA – Ethylvinylacetat, HDPE – Polyethylen mit hoher Dichte, PET – Polyethylenterephthalat, PETG – mit Glycol modifiziertes Polyethylenterephthalat, PP – Polypropylen, PS – Polystyrol, PVC – Polyvinylchlorid

7. *Automatische Dosiersysteme*

Die Reinigungsmittel und Mehrkomponentensysteme müssen automatische Dosier- oder Verdünnungssysteme aufweisen oder in jedem Fall Systeme, mittels derer vermieden wird, dass die Verdünnung oder Dosierung willkürlich durch die Anwender erfolgt.

8. *Gebrauchstauglichkeit*

Das Reinigungsmittel muss in der vom Hersteller empfohlenen Dosierung wirksam sein. Das Produkt muss daher nach der Verdünnung auf der Grundlage des vom Hersteller für die Verwendung angegebenen Verdünnungsverhältnisses denselben einschlägigen Leistungstests unterzogen werden, die für die Erteilung der Lizenz für das EU-Umweltzeichen vorgesehen und im Handbuch <http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/products-groups-and-criteria.html> angegeben sind.

9. *Mindestumweltkriterien bezüglich Reinigungsmittel und „Mehrkomponentensystemen“: Konformitätsprüfungen*

Die Konformität der Reinigungsmittel und anderer Gemische, die für den Gebrauch im Rahmen des Dienstes erworben werden, muss mittels Prüfberichte nachgewiesen werden, die von einem nach UNI EN ISO 17025 akkreditierten Labor ausgestellt wurden, sofern die Produkte kein Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 besitzen.

Diese Labors müssen die Leistungsprüfungen durchführen und, was die Prüfung der Umwelteigenschaften betrifft, spezifische Nachweise auf der Grundlage von Folgendem erbringen:

- der urkundlichen Prüfung der Sicherheitsdatenblätter (SDB) der in der Formulierung des Produkts verwendeten Inhaltsstoffe und der SDB des Produkts;
- sonstiger, von den Herstellern zu erhebenden Informationen;
- analytischer Prüfungen zum Nachweis, dass die Reinigungsmittel und etwaigen Gemische, die erworben wurden, um im Rahmen des Dienstes verwendet zu werden, bestimmte Stoffe nicht enthalten. Bei diesen Stoffen kann es sich um einen oder mehrere der Stoffe handeln, die ausdrücklich in der Liste in Anhang D Buchst. a) Technische Spezifikationen, Punkt 2 Buchst. a) (Beispiel Atranol, EDTA, Perfluoralkylchemikalien usw.) enthalten sind, oder um andere Stoffe, die allgemein auf der Grundlage der Gefahrenhinweise laut der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 identifiziert und in Tabelle A aufgeführt sind, die in Reinigungsmitteln verwendet werden können, oder eine oder mehrere äußerst besorgniserregende Stoffe (SVHC) wie zum Beispiel Borsäure (CAS:10043-35-3), Dinatriumtetraborat (CAS:1330-43-4), 1-Methyl-2-Pyrrolidon (CAS:872-50-4),

2-Methoxyethanol (CAS:109-86-4), 2-Ethoxyethanol (CAS:110-80-5), die bei Reinigungsmitteln und „Mehrkomponentensystemen“ verwendet werden.

Insbesondere unter Bezugnahme auf die SVHC-Stoffe müssen die SDB die Bestätigung enthalten, dass die in der Kandidatenliste aufgeführten Stoffe nicht enthalten sind, sowie Informationen bezüglich der Bioakkumulation (BCF und/oder Log P) der eventuell in den Formulierungen enthaltenen Konservierungs- und Farbstoffen.

Der Verantwortliche für die Vertragsausführung kann eine Probe der verwendeten Reinigungsmittel entnehmen und analytische Prüfungen durchführen lassen, um sicherzustellen, dass die oben genannten Stoffe in solchen Reinigungsmitteln nicht enthalten sind.

Was die Produkte betrifft, die nicht umgefüllt werden können, muss das System für die Rückgabe des Leerguts an den Hersteller beschrieben werden, und es muss der Nachweis erbracht werden, dass dieser die Produkte tatsächlich wiederverwendet, oder es ist der Anteil an Recyclingmaterial in der Verpackung anzugeben, der mindestens 30% Gewichtsanteil der Verpackung betragen muss. Der Nachweis des Anteils an recyceltem Material in den Primärverpackungen hat mittels einer ad-hoc-Zertifizierung wie Remade in Italy, Plastica Seconda Vita oder Gleichwertigem zu erfolgen.